

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WOKON

KAPITEL I – Allgemeine Vorschriften

Art. 1 ALLGEMEINES

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen dem Unternehmen WOKON Inhaber Wolfgang Flad (nachfolgend WOKON) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Kunden), sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.
- (2) Etwaige entgegenstehenden AGB des Kunden lässt WOKON nicht gegen sich gelten, diese haben keine Gültigkeit. Sollte sich WOKON dennoch zur Durchführung der vertraglichen Pflichten entschließen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (3) Von diesen AGB abweichende Individualabreden sind nur dann gültig, wenn diese in Schriftform vereinbart worden sind.

Art. 2 ANGEBOTE UND PREISE

- (1) Angebote seitens WOKONs sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme eines Angebots des Kunden zustande. Alle Preise sind als zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % zu verstehen.
- (2) WOKON behält sich im Einzelfall technische, unvermeidbare Änderungen vor. Hierüber werden wir den Kunden schriftlich informieren.
- (3) Mündliche Vereinbarungen werden von uns schriftlich bestätigt. In Zweifelsfällen gilt der Inhalt der Bestätigung als vereinbart, sofern uns nicht spätestens 24 Stunden nach Erhalt der Bestätigung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden zugeht. Im Falle der sofortigen Ausführung kann der Kunde nur bis zum Beginn der Ausführung widersprechen, dies gilt nicht, wenn ihm die Bestätigung erst nach Beginn zugeht.

Art. 3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- (2) WOKON hat das Recht, Zahlungen im Voraus zu verlangen, dies gilt insbesondere für Erstkunden.
- (3) Jedwede Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können seitens des Kunden nicht abgetreten werden.
- (4) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn die Forderung des Kunden rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Dies gilt nicht, sofern das Zurückbehaltungsrecht aus vorliegendem Vertragsverhältnis folgt.

Art. 4 DATENSCHUTZ

- (1) WOKON darf für die Dauer des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus personenbezogene Daten des Kunden und der am Vertrag beteiligten Mitarbeiter unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen speichern und verarbeiten.
- (2) Der Kunde ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterialien einverstanden, sofern er diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Inhalte von elektronischen Datenträgern oder sonstige Daten, die der Kunde im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt hat, dürfen von WOKON nach Vertragsbeendigung gelöscht werden, sofern diese nicht ausdrücklich mit der Verwahrung beauftragt worden sind.

KAPITEL II – Mietverhältnisse

Art. 5 ANWENDBARKEIT

Die Vorschriften dieses Kapitels finden auf alle Mietverträge Anwendung.

Art. 6 MIETDAUER

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. der Bereitstellung am Firmensitz von WOKON in Eckental oder in der Lagerstätte zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin. Im Falle der Lieferung ist WOKON zu Teilleistungen berechtigt.
- (2) Die Mietzeit endet mit Rückgabe am Firmensitz von WOKON oder mit der vollendeten Übergabe an unsere Mitarbeiter im Falle der Abholung. Der Kunde ist zur vollzähligen Rückgabe der Mietsache in gereinigter und unbeschädigter Form verpflichtet. Die Mietdauer ist in vollen Tagen zu bemessen und beträgt mindestens einen Tag.
- (3) Die Mietdauer verlängert sich um jeweils einen Tag, sofern die gemieteten Gegenstände nicht mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer zu unseren Geschäftszeiten vollständig zurückgegeben wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird vorbehalten.
- (4) Wird ein geschlossener Vertrag weniger als zwei Wochen vor Beginn der Mietdauer vom Kunden gekündigt, behält sich WOKON die Geltendmachung einer Ausfallentschädigung von 50% des Auftragswertes, bei Kündigung weniger als eine Woche vor Mietbeginn eine Entschädigung von 80% und bei Kündigung weniger als einen Tag vor Mietbeginn eine Entschädigung von 100% des Auftragswertes.
- (5) Abs. 4 gilt nicht in den Fällen eines gesetzlichen Widerrufsrechts. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall niedrigeren Schadens vorbehalten.

Art. 7 KÜNDIGUNG

- (1) Verträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Auf Seiten von WOKON liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn der Kunde mit den Zahlungen in Verzug gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Wichtige Gründe liegen darüber hinaus insbesondere bei nicht eingelösten Bankeinzügen sowie gegen den Kunden eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Kunde gegen seine Pflichten aus Art. 8 Abs. 6-10 verstößt.
- (3) Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



WOKON

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WOKON

Stand 01_2020 | Seite 2 von 3

Art. 8 PFLICHTEN DES KUNDEN; MÄNGEL

- (1) Der Kunde ist bei Übergabe der Mietgegenstände verpflichtet, diese auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder Unvollständigkeit WOKON unverzüglich anzuzeigen. Sofern eine solche Anzeige unterbleibt, gelten die Mietgegenstände als mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei Übergabe nicht erkennbar war oder der Kunde seitens WOKON arglistig getäuscht worden ist. Zeigt sich ein Mangel später, hat der Kunden diesen unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen.
- (2) Im Falle der Mangelhaftigkeit kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung nur dann verlangen, wenn er den Mangel nicht selbst verursacht hat. WOKON ist zur Nachbesserung nach eigener Wahl durch Austausch des Mietgegenstandes oder durch Reparatur berechtigt. Sofern die Nachbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und der Mangel nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit führt, kann WOKON anstelle der Nachbesserung den Mietpreis angemessen mindern und vom Mietpreis in Abzug bringen bzw. diesem zurückerstatten. Leistungsort der Nachbesserung ist unser Firmensitz in Eckental.
- (3) Ein Minderung- oder Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Nacherfüllung seitens WOKON gescheitert ist. Diese Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen, wenn der Kunde die Anzeige eines Mangels unterlässt oder verspätet ausführt. Ein Schadensersatzanspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn eine Nachbesserung aus Gründen des Zeitablaufs unmöglich war oder zu Recht von WOKON aufgrund Unverhältnismäßigkeit abgelehnt worden ist. Im Falle eines Mitverschuldens des Kunden sind Ansprüche auf Kündigung, Rücktritt und Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde ist zur Kündigung des ganzen Vertrages bei der Vermietung mehrerer Gegenstände nur dann berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit eines Gegenstandes die Funktionsfähigkeit der Mietsache in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
- (5) Der Kunde ist auf seine Kosten zur Einholung von nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen verpflichtet und hat diese im Falle der vereinbarten Montage durch WOKON auf Verlangen vorzuweisen. Der Kunde trägt das Risiko einer ausbleibenden Genehmigung.
- (6) Die von WOKON vermieteten Gegenstände dürfen nur von sachkundigem, geschulten Personal bedient, auf- und abgebaut werden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, mit den vermieteten Gegenständen pfleglich und sorgfältig umzugehen. Vom Kunden schuldhaft verursachte Mängel und Fehler hat er WOKON schriftlich anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.
- (8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten die Sachen zum eigenen Gebrauch zu überlassen oder entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.
- (9) Der Kunde hat darauf zu achten, dass das Eigentum von WOKON an Mietgegenständen nicht durch Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonst jedweder Eingriffe durch Dritte nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde hat die Kosten zu tragen, die WOKON durch die Abwehr der vorstehend bezeichneten Angriffe Dritter droht.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, über den beabsichtigten Verwendungszweck wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Art. 9 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden oder den Verlust an Mietgegenständen in dem Zeitraum ab Übernahme bis zur Rückgabe. Der Kunde hat während der Mietdauer auch zufällige Schadenseintritte zu vertreten.
- (2) Der Kunde hat bei Vertragsschluss bzw. spätestens bei Abholung der Mietgegenstände eine ausreichende und ordnungsgemäße Versicherung hinsichtlich mindestens des Verlusts, des Diebstahls und der Beschädigung nachzuweisen. Auf Wunsch des Kunden übernimmt WOKON den Abschluss der Versicherung gegen gesonderte Bezahlung. Bei einer von uns bestellten Versicherung besteht eine Selbstbeteiligung von 500€. Der Kunde tritt sämtliche Ansprüche aus einer selbst abgeschlossenen Versicherung sowie Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an WOKON ab. Diese nehmen die Abtretung hiermit an.
- (3) Schadensersatzansprüche aus Vertrag oder Gesetz stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens WOKON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Angestellten beruhen. Ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch aus § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet WOKON nur für die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen erfolgt die Benutzung sämtlicher von WOKON zur Verfügung gestellter Artikel oder Gerätschaften auf eigene Gefahr des Kunden. Insbesondere haftet der Kunde gegenüber Dritten alleine für die Hygiene des gemieteten Geschirrs. Das von WOKON zur Verfügung gestellte Geschirr wurde nach bestem Wissen sauber gespült. Gleichwohl
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Haftungsbeschränkung zugunsten WOKONs mit seinen Vertragspartnern bezüglich aller Ansprüche zu vereinbaren, die diese aus deliktischer Haftung gegen WOKON erheben könnten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, ist er verpflichtet, WOKON von Schadensersatzansprüchen freizustellen, sofern ein Dritter WOKON in Anspruch nimmt und die Inanspruchnahme durch die Erfüllung der Verpflichtung ausgeschlossen wäre.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen WOKON aus Vertrag oder Gesetz sind gegenüber dem Kunden auf das Dreifache des Gesamtbetrags beschränkt, den der Kunde aus dem Vertrag an WOKON zu zahlen hat.
- (6) Schadensersatzansprüche gegen WOKON verjähren sechs Monate nach Beendigung der Mietdauer.

Art. 10 KAUTION

- (1) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, berechnen wir eine Kaution von 25% des Gesamtmietpreises. Diese ist bei Beginn der Mietdauer fällig. Die Ausgabe der Mietgegenstände können wir von dem Nachweis der erfolgten Kautionszahlung abhängig machen.
- (2) Nach Beendigung der Mietdauer und Prüfung der Mietsache wird die Kaution dem Kunden im Falle der vertragsgemäßen Rückgabe unverzüglich herausgegeben. Zinsansprüche für die Dauer der Kautionseinbehaltung bestehen nicht.

KAPITEL III – Kaufverträge

Art. 11 ANWENDBARKEIT

Die Vorschriften dieses Kapitels finden auf alle Kaufverträge Anwendung.

Art. 12 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung unser Eigentum.



WOKON

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WOKON

Stand 01_2020 | Seite 3 von 3

(2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung oder eine sonstige die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

(3) Art. 8 Abs. 7 gilt für Vorbehaltsware entsprechend.

Art. 13 GEWÄHRLEISTUNG/GEFAHRÜBERGANG

(1) Beim Verkauf von Gebrauchtware wird die gesetzliche Gewährleistung auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrübergang beschränkt.

(2) Der Kunde trägt das Risiko des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ware unser Lager verlassen hat. Dies gilt nicht, sofern wir die Lieferung durch eigenes Personal ausführen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu Qualität und Haltbarkeit von eingesetzten Materialien auf den Angaben des Herstellers beruhen. WOKON macht sich diese Angaben nicht zu eigen und kann hierfür keine Garantie übernehmen.

(4) Druck-, Lack- und Folienfarben können vom Original, Layoutvorlagen und Musterkarten abweichen.

KAPITEL IV – Sonstige Verträge

Art. 14 ANWENDBARKEIT

Die Vorschriften dieses Kapitels finden Anwendung auf alle Vertragstypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Kapitel II und III fallen.

Art. 15 DIENSTLEISTUNGEN

(1) Sofern sich WOKON neben der Vermietung oder dem Verkauf zu einer Dienstleistung verpflichtet hat, ist diese separat zu vergüten. Ohne abweichende Vereinbarung wird diese Dienstleistung auf Tagessatz- oder Stundenbasis verrechnet, wobei ein Tagessatz einer Arbeitszeit von 10 Stunden entspricht.

(2) Sofern WOKON zur Bestellung von Personal verpflichtet ist, ist WOKON berechtigt, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

(3) Art. 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 und 5, Art. 7 und Art. 9 Abs 3-6 gelten für alle Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

Art. 16 LOGISTIK

(1) Jeglicher Transport erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Kunden, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenem Transportmittel und eigenem Personal vornehmen.

(2) Für die Vermietung von Fahrzeugen gelten die Vorschriften dieses Artikels ergänzend zu den Vorschriften des Kapitels II.

(3) Werden Transportmittel oder Arbeitsgeräte von externen Anbietern zur Verfügung gestellt, gelten deren AGB ergänzend zu diesen. Diese AGB werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich zur schonenden und fachgerechten Behandlung und Benutzung der Fahrzeuge. Das Rauchen in Fahrzeugen von WOKON ist untersagt.

(5) Der Kunde ist zur Beachtung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Ladungssicherung, verpflichtet. Der Kunde stellt WOKON von allen durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Bußgeldern aus der Verletzung von Verkehrs- und Ordnungsvorschriften frei.

(6) Der Kunde stellt sicher, dass der Fahrer der Fahrzeuge mindestens 23 Jahre alt ist und seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist.

(7) Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben und ist vollständig betankt zurückzugeben.

(8) Bei Fahrzeugschäden oder -verlust haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei etwaigen Beschädigungen ist WOKON schriftlich, detailliert und sofort zu unterrichten. Das Fahrzeug ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen worden ist. WOKON behält sich vor, festgestellte Schäden innerhalb von sieben Werktagen anzuzeigen.

(9) Das Fahrzeug verfügt über eine Vollkaskoversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von 15 Mio. Euro bei Personen- und Sachschäden. Der Kunde ist bei Inanspruchnahme zur Zahlung der Selbstbeteiligung von 850 € und zur Übernahme höherer Versicherungsbeiträge verpflichtet.

KAPITEL V – Schlussbestimmungen

Art. 17 URHEBERRECHT

(1) Alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung angefertigten Dokumente, insbesondere Technikkonzepte, Pläne, Entwürfe, Ideenkonzepte und Planungsunterlagen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Der Kunde verpflichtet sich, diese ohne schriftliche Ermächtigung von WOKON weder in körperlicher Form zu verwerten noch in unkörperlicher Form öffentlich oder nicht öffentlich wiederzugeben.

(2) Diese AGB sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Abs. 1 und 2 verpflichtet sich der Kunde an WOKON eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € (in Worten fünftausendeins) zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Art. 18 SONSTIGES

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zukünftige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Änderung dieser Schriftformerfordernisklausel.

(2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist 90542 Eckental.

(3) Es wird die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

(4) Sofern gesetzlich zulässig, wird Erlangen als zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

(5) Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam, an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.